

G e s e t z

betreffend

**die Zutheilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern,
Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass,
Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen
an die Stadt Zürich,**

und

die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur.

(Vom 9. August 1891.)

Erster Titel.

Grundlagen.

§ 1. Das Gebiet der politischen Gemeinden Aussersihl, Enge mit Leimbach, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen (mit Ausnahme von Oberleimbach) wird der Stadt Zürich zugetheilt.

Die in dem zugetheilten Gebiete bestehenden politischen und Bürgergemeinden, Schul- und Sekundarschulkreise und besondern Gemeindeverbände werden aufgelöst.

Die bürgerlichen Angehörigen der aufgehobenen Gemeinden werden Bürger der Stadt Zürich.

Die Verhältnisse der Kirchgemeinden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2. Sämmtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Gemeinden, mit Einschluss der bürgerlichen Güter, Separatfonds und Stiftungen, gehen unter Vorbehalt allfälliger privatrechtlichen Ansprüche an die Stadt Zürich über.

§ 3. Die Verwaltung der bürgerlichen Güter, Separatfonds und Stiftungen steht der Bürgergemeinde zu. So lange indessen durch dieses Gesetz den Angehörigen der bisherigen

Bürgergemeinden noch besondere Rechte an Separatfonds und Stiftungen vorbehalten bleiben (§§ 6 und 7), bestellt der Grosse Stadtrath die erforderlichen Verwaltungsbehörden aus den Kreisen der genussberechtigten Bürger. Die Oberaufsicht über diese Verwaltungen steht dem Stadtrathe zu, vorbehalten § 107 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen.

§ 4. Die Erträgnisse sämmtlicher Nutzungsgüter der bisherigen Gemeinden sind zur Förderung und Aeufnung solcher Anstalten und Stiftungen zu verwenden, welche für Zwecke der Jugendbildung, Wohlthätigkeit, Wissenschaft und Kunst schon bestehen oder noch gegründet werden. Hiebei sollen die bisherigen besonderen Zwecke dieser Art auch in Zukunft möglichst berücksichtigt werden.

§ 5. Die Bürgergemeinden sind bis zur Uebernahme der gesammten Verwaltung durch die Stadt Zürich (§ 95) befugt, ihre Nutzungsgüter unter Wahrung der in § 4 umschriebenen Zweckbestimmung in Stiftungen der erweiterten Bürgergemeinde umzuwandeln.

§ 6. Die übrigen bürgerlichen Stiftungen und die Separatfonds behalten ihre bisherige Zweckbestimmung bei. Der Genuss derselben verbleibt unter Vorbehalt der Einschränkung gemäss § 7 während fünfundzwanzig Jahren von dem in § 95 festgesetzten Zeitpunkte an in bisheriger Weise ausschliesslich den Bürgern der einzelnen Gemeinden und ihren Nachkommen, so lange sie das Bürgerrecht der Stadt Zürich besitzen.

§ 7. Von den Erträgnissen dieser Stiftungen und Separatfonds sind während der bezeichneten Zeitdauer im ersten Jahre zwei vom Hundert, im zweiten Jahre vier vom Hundert und jedes folgende Jahr zwei vom Hundert mehr zur Bildung eines Aeufnungsfondes zu verwenden.

Ausgenommen sind diejenigen Stiftungen und Separatfonds, welche den Betriebsfond einer Anstalt bilden oder bei denen gemäss den bestehenden Vorschriften eine Aeufnung ohnehin stattfindet.

§ 8. Die §§ 52 u. 53 des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 8. Januar 1871 werden auf das erweiterte Gebiet der Stadt Zürich ausgedehnt.

Soweit der Staat bis dahin den Unterhalt der Strassen in den Ausgemeinden zu besorgen hatte, leistet er der Stadt einen angemessenen jährlichen Beitrag.

§ 9. Das Gesetz betreffend das Gemeindewesen bleibt auch für die Stadtgemeinde Zürich massgebend, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.

Zweiter Titel.

Die Gemeindeorganisation.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Die Schulgemeinde und die Sekundarschulgemeinde der Stadt Zürich werden mit der politischen Gemeinde vereinigt.

Die Organisation der Stadtgemeinde wird auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes durch eine von den Stimmberechtigten zu erlassende Gemeindeordnung bestimmt.

§ 11. Bei der Ertheilung des Bürgerrechtes auf Grund zehnjähriger Niederlassung in der Gemeinde soll dem Bewerber diejenige Zeit angerechnet werden, während welcher er unmittelbar vor dem in § 95 bezeichneten Zeitpunkte ununterbrochen in einer und derselben Gemeinde des erweiterten Stadtgebietes niedergelassen war.

§ 12. Für die Wahlen in den Kantonsrath wird das Gebiet der Stadt Zürich in folgende fünf Wahlkreise eingetheilt:

- 1) Zürich (bisherige Stadt Zürich);
- 2) Enge (Enge und Wollishofen);
- 3) Aussersihl (Aussersihl und Wiedikon);
- 4) Neumünster (Riesbach, Hirslanden, Hottingen und Fluntern);
- 5) Unterstrass (Unterstrass, Oberstrass und Wipkingen).

§ 13. Für die gemäss § 16 durch die Gemeinde vorzunehmenden Wahlen, sowie für die Besorgung der Verwaltung und des Schulwesens wird die Stadt Zürich ebenfalls in Kreise eingetheilt.

Für die Verwaltungskreise ist die in § 12 vorgeschriebene Eintheilung massgebend. Spätere Aenderungen können durch Gemeindebeschluss unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrath vorgenommen werden.

II. Die Gemeinde.

§ 14. Die Gemeinde besteht aus den nach dem Gemeindegesetz in den Gemeindeversammlungen stimmberechtigten Bürgern und Niedergelassenen und übt ihre Rechte durch die Urne aus.

§ 15. Die Gemeinde wählt in einem Wahlkreise den Stadtrath und den Stadtpräsidenten.

Falls die Gemeindeordnung für die einzelnen Mitglieder des Stadtrathes verschiedene Besoldungen festsetzt, so ist die Wahl dieser Behörde entsprechend diesen Besoldungsklassen abtheilungsweise vorzunehmen.

§ 16. Die Stimmberechtigten der Verwaltungskreise (§ 13) wählen: die Mitglieder des Grossen Stadtrathes, die Betriebsbeamten, die Friedensrichter, die Mitglieder der Zentralschulpflege, die Kreisschulpflegen und deren Präsidenten, die Primar- und Sekundarlehrer und die eidgenössischen Geschwornen.

§ 17. Bei den Kreiswahlen ist für die Wählbarkeit der Wohnsitz in dem betreffenden Kreise nicht erforderlich.

§ 18. Der Abstimmung durch die Gemeinde müssen unterbreitet werden:

- a) Die Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse, welche neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwanzigtausend Franken oder einen jährlichen Ausfall in den Einnahmen des Gemeindegutes von gleicher Höhe zur Folge haben;
- c) Beschlüsse, welche neue einmalige Ausgaben, diejenigen für Neubauten inbegriffen, im Betrage von mehr als zweihunderttausend Franken erfordern.

§ 19. Die Gemeinde entscheidet ferner über Beschlüsse des Grossen Stadtrathes, sofern binnen zwanzig Tagen von der Bekanntmachung der Schlussnahme an wenigstens zweitausend Stimmberechtigte beim Stadtrathe das unterschriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreichen, oder die Mehrheit der in einer Versammlung des Grossen Stadtrathes anwesenden Mitglieder es beschliesst, oder ein Drittheil der sämmtlichen Mitglieder desselben es verlangt.

§ 20. Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung (§ 19) ist ausgeschlossen, wenn der Beschluss vom Grossen Stadtrathe mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrath durch besonderen Beschluss sein Einverständniss erklärt.

§ 21. Folgende Geschäfte des Grossen Stadtrathes können der Abstimmung durch die Gemeinde (§§ 18 und 19) nicht unterstellt werden:

- a) Die Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
- c) die jährlichen Voranschläge und übrigen Kreditertheilungen, soweit sie lediglich durch die Gemeindeordnung, sowie durch Beschlüsse der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden bedingt sind;
- d) die Festsetzung des Steuerfusses;
- e) allfällig weitere durch die Gemeindeordnung speziell bezeichnete Geschäfte.

§ 22. Dem Stadtrathe steht bei jeder Gemeindeabstimmung das Recht zu, seine von dem Grossen Stadtrathe abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des letzteren zur Abstimmung zu bringen.

Das gleiche Recht steht der Zentralschulpflege bezüglich derjenigen Geschäfte zu, bei welchen sie dem Grossen Stadtrathe Antrag stellt (§ 53).

§ 23. Jeder Stimmberechtigte ist befugt, über Gegenstände, welche in die Kompetenz der Gemeinde oder des Grossen Stadtrathes fallen, dem Präsidenten des letzteren eine Motion einzureichen.

§ 24. Fällt der Gegenstand in die Kompetenz der Gemeinde und wird die Motion von mindestens zweitausend Stimmberechtigten oder dreissig Mitgliedern der Versammlung des Grossen Stadtrathes unterstützt, so ist sie mit dem Gutachten und einem allfälligen Gegenvorschlag der zuständigen Behörde binnen längstens vier Monaten vom Tage der Einreichung der Motion an der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

§ 25. Eine Motion, deren Gegenstand in die Kompetenz des Grossen Stadtrathes fällt, ist von diesem binnen drei Monaten zu erledigen.

§ 26. Durch Zustimmung von zehn Mitgliedern des versammelten Grossen Stadtrathes kann jedem Motionssteller die Begründung des Anzuges vor dieser Behörde gestattet werden.

§ 27. Alle der Gemeindeabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse sind mindestens zwanzig Tage vorher den Stimmberechtigten mit einer Weisung derjenigen Behörde zuzustellen, deren Vorlagen zur Abstimmung gelangen.

§ 28. Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren besteht in jedem Kreise ein Kreiswahlbüreau. Dasselbe entscheidet über die Stimmberechtigung, sowie über die Gültigkeit der Stimmzettel und besorgt die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die Gemeindeordnung festgesetzt.

Die Mitglieder werden vom Grossen Stadtrathe aus den Stimmberechtigten der Kreise gewählt. Für jedes Wahlbüreau bezeichnet der Stadtrath den Vorsitzenden aus den Mitgliedern des ersteren oder aus seiner eigenen Mitte.

§ 29. Die Aufsicht über die Kreiswahlbüreaux führt das Zentralwahlbüreau. Dasselbe besteht aus je den drei erstgewählten Mitgliedern der Kreiswahlbüreaux und dem Stadtpräsidenten als Vorsitzenden.

Das Zentralwahlbüreau konstatirt sämtliche Wahl- und Abstimmungsergebnisse und besorgt das weiter Erforderliche.

§ 30. Das Sekretariat in den Wahlbüreaux überträgt der Stadtrath dem Stadtschreiber und den übrigen Kanzleibeamten der Stadt.

§ 31. Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreiswahlbüreaux sind in erster Linie an das Zentralwahlbüreau zu richten. Gegen die Entscheide des letzteren steht der ordentliche Rekursweg offen.

III. Der Grosse Stadtrath.

§ 32. Die Mitglieder des Grossen Stadtrathes werden in den Kreisen gewählt. Die Zahl von 800 Einwohnern berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes; ein Bruchtheil über 400 gilt für voll.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl ist die durch die vorausgegangene eidgenössische Volkszählung ermittelte Wohnbevölkerung massgebend.

§ 33. Die Mitglieder des Stadtrathes und die vom Stadtrathe und der Zentralschulpflege (§ 56 litt. b.) gewählten Beamten und Angestellten dürfen dem Grossen Stadtrathe nicht angehören.

Die Mitglieder des Grossen Stadtrathes, welche zugleich der Zentralschulpflege angehören, haben in Schulangelegenheiten nur beratende Stimme.

§ 34. Die Mitglieder des Stadtrathes haben das Recht, an allen Berathungen der Behörde Theil zu nehmen und Anträge zu stellen.

Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Zentralschulpflege bei der Berathung von Schulangelegenheiten zu.

§ 35. Der Grosse Stadtrath ernennt sein Bureau und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 36. Der Grosse Stadtrath wählt:

- a) Die Wahlbüreaux (§ 28);
- b) die kantonalen Geschwornen; die vom Volke gewählten eidgenössischen Geschwornen sind als kantonale Geschworne in die Liste desjenigen Kreises einzutragen, in welchem sie wohnen;
- c) für jeden Kreis eine Steuerkommission, zur Hälfte aus den Einwohnern des betreffenden Kreises, zur Hälfte aus Einwohnern anderer Kreise;
- d) die Taxationskommissionen (§ 77);
- e) auf unverbindlichen Vorschlag des Stadtrathes die Mitglieder des Waisenamtes mit Ausnahme des Präsidenten;
- f) aus seiner Mitte Kommissionen für Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes.

§ 37. Durch die Gemeindeordnung können dem Grossen Stadtrathe noch weitere Wahlen, wie z. B. die Wahl von Ausschüssen oder Spezialkommissionen im Sinne des § 81 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen übertragen werden.

§ 38. Dem Grossen Stadtrathe steht zu:

- a) Die Festsetzung des Voranschlages mit Einschluss des Steuerfusses und die Ertheilung von Nachtragskrediten, vorbehalten § 18 litt. b und c;
- b) die Aufsicht über die gesammte städtische Verwaltung, insbesondere auch die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;

- c) die Berathung und Beschlussfassung in allen anderen durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäften, soweit nicht das Gesetz oder die Gemeindeordnung dieselben der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrathe beziehungsweise den Schulbehörden überträgt;
- d) die Begutachtung sämmtlicher Vorlagen an die Gemeinde.

§ 39. Voranschläge und Rechnungen sind jeweilen vierzehn Tage vor der Sitzung des Grossen Stadtrathes zur Einsichtnahme für alle Stimmberechtigten öffentlich aufzulegen.

§ 40. Die Gemeinde kann den Grossen Stadtrath ermächtigen, sich bei seinen Wahlen der Urne zu bedienen.

§ 41. Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Grossen Stadtrathes bilden eine Sektion, welcher die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten, sowie die Wahl der bürgerlichen Behörden, insbesondere der Armenpflege und der nach § 3 erforderlichen Verwaltungsbehörden obliegt.

§ 42. Soweit nicht genügende Gründe entgegenstehen, sind die Verhandlungen des Grossen Stadtrathes öffentlich und die Beschlüsse jeweilen öffentlich bekannt zu machen.

IV. Der Stadtrath.

§ 43. Der Stadtrath besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Denselben liegt die gesammte Gemeindeverwaltung ob, soweit dieses Gesetz sie nicht anderen Organen überträgt.

§ 44. Durch die Gemeindeordnung kann dem Stadtrathe die Befugniss eingeräumt werden, einzelne ihm zukommende Geschäftszweige besonderen Sektionen oder Abtheilungsvorständen aus seiner Mitte zu selbständiger Besorgung zuzuweisen.

Ebenso können durch die Gemeindeordnung einzelne Verwaltungsbefugnisse besonderen Beamten ausserhalb des Stadtrathes mit eigener Verantwortlichkeit übertragen, ihnen das selbständige Recht zur Verhängung von Bussen verliehen und die Befugniss zur unmittelbaren Antragstellung bei den Oberbehörden und bei den Gerichten gegeben werden.

Soweit diese Obliegenheiten und Befugnisse durch die Gesetzgebung ausdrücklich dem Gemeinderathe zugewiesen sind,

ist für die Uebertragung der Kompetenz die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich.

Wo nicht gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist (§ 1055 des Gesetzes betr. die Rechtspflege), sind Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen der vorgenannten Organe zunächst beim Stadtrathe anzubringen. Gegen die Entscheidung des letzteren steht der ordentliche Rekursweg offen.

§ 45. Der Stadtrath wählt die sämmtlichen Beamten und Angestellten, deren Wahl nicht anderen städtischen Organen ausdrücklich vorbehalten ist.

V. Das Waisenamt.

§ 46. Das Waisenamt ist die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde im Sinne der §§ 765 ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches. Es bestellt seine Kanzlei von sich aus.

§ 47. Das Waisenamt besteht aus einem Mitgliede des Stadtrathes als Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

§ 48. Diejenigen Mitglieder des Stadtrathes, welche dem Waisenamte nicht angehören, tragen keine Verantwortlichkeit für die Verrichtungen desselben.

VI. Die Armenpflege.

§ 49. Die Armenpflege besorgt die ihr durch das Gesetz betreffend das Armenwesen übertragenen Obliegenheiten.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die Gemeindeordnung bestimmt. Den Vorsitz in derselben führt ein Mitglied der bürgerlichen Abtheilung des Stadtrathes.

VII. Die Schulbehörden.

§ 50. Die Zentralschulpflege besteht:

- a) Aus einem Präsidenten, welcher vom Stadtrathe aus seiner Mitte bezeichnet wird;
- b) aus weiteren Mitgliedern, welche von den einzelnen Kreisen gewählt werden; die Zahl von 6000 Einwohnern berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes; ein Bruchtheil über 3000 wird für voll gerechnet.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl ist die durch die vorausgegangene eidgenössische Volkszählung ermittelte Wohnbevölkerung massgebend.

§ 51. Die Kreisschulpflegen bestehen:

- a) Aus den von den Kreisen gewählten Mitgliedern der Zentralschulpflege und
- b) aus weiteren elf bis neunzehn Mitgliedern, welche jeder Kreis in der durch die Gemeindeordnung festzusetzenden Zahl wählt.

§ 52. Die Zentralschulpflege steht dem gesammten Schulwesen der Stadt Zürich vor. Sie sorgt dafür, dass die auf das Schulwesen sich beziehenden Vorschriften in allen städtischen Schulen gleichmässig ausgeführt werden, und entscheidet über alle diejenigen Angelegenheiten, welche weder ausschliesslich einen einzelnen Kreis berühren noch den Oberbehörden vorbehalten sind.

Ueber die höheren Schulen, die freiwilligen Fortbildungsschulen und die Privatschulen übt die Zentralschulpflege die unmittelbare Aufsicht aus. Sie kann sich hiebei besonderer Spezial- oder Fachkommissionen bedienen.

Ihr steht der das Schulwesen beschlagende Verkehr mit den Oberbehörden zu. Die nöthigen Ausnahmen werden durch die Gemeindeordnung festgesetzt.

Die Zentralschulpflege erstattet dem Grossen Stadtrathe und der Bezirksschulpflege jährlich Bericht über das gesammte städtische Schulwesen.

§ 53. Die Zentralschulpflege stellt beim Grossen Stadtrathe Antrag mit Bezug auf:

- a) Die Organisation der Schulbehörden und der Lehrerschaft;
- b) die Geschäftsordnung der Schulbehörden;
- c) den Erlass allgemein verbindlicher Verordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens, insbesondere der Schulordnung.

§ 54. Die Zentralschulpflege stellt beim Stadtrathe zu Händen der nach Massgabe dieses Gesetzes und der Gemeindeordnung zuständigen Behörde Antrag betreffend:

- a) Den Voranschlag und die Rechnung über das Schulwesen;
- b) die Neugründung, Uebernahme oder Unterstützung solcher Schulen, zu deren Errichtung keine gesetzliche Verpflichtung besteht;

- c) die Errichtung neuer Lehrstellen;
- d) die Erbauung neuer Schulhäuser;
- e) die Erwerbung oder Veräußerung von Liegenschaften des Schulgutes;
- f) alle anderen in das Schulwesen einschlagenden Beschlüsse, durch welche eine Abänderung des Voranschlages über Einnahmen oder Ausgaben oder eine Veränderung im Bestande des Schulgutes herbeigeführt wird;
- g) die Festsetzung des Gehaltes für die verschiedenen Lehrstellen;
- h) die Bestimmung der städtischen Leistungen an Ruhegehälte von Lehrern.

§ 55. Bei Erledigung einer Lehrstelle fasst die Zentralschulpflege nach Anhörung der Kreisschulpflege darüber Beschluss, ob eine Verweserei eintreten oder ob und auf welchem Wege die Stelle wieder besetzt werden soll.

§ 56. Bei Neuwahlen schlägt die Zentralschulpflege den Kreisen die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und der Sekundarschule (mit Ausnahme der Fachlehrer und Fachlehrerinnen) zur Wahl vor. Sie ordnet die Neuwahlen und Bestätigungswahlen an.

Sie wählt ferner von sich aus:

- a) Die Lehrer und Lehrerinnen der höheren städtischen Schulen und der Fortbildungsschulen, sowie auf Vorschlag der Kreisschulpflegen die Fachlehrer und Fachlehrerinnen an Sekundarschulen;
- b) die sämtlichen übrigen Beamten und Angestellten der Schulverwaltung.

§ 57. Die Kreisschulpflege beaufsichtigt und leitet das Schulwesen des Kreises, soweit dasselbe nicht unter der unmittelbaren Leitung der Zentralschulpflege steht.

Sie wählt die Arbeitslehrerinnen der Primar- und Sekundarschule und stellt für alle übrigen Lehrerwahlen des Kreises Antrag bei der Zentralschulpflege (§ 56).

Im übrigen ist die Kreisschulpflege berechtigt, Geschäfte, welche durch die Zentralschulpflege zu behandeln sind, bei dieser anzuregen, und über solche, welche von ihr selbst zu erledigen sind, die Meinungsäusserung derselben einzuholen.

Letzteres muss geschehen, sobald drei Mitglieder der Kreisschulpflege es verlangen.

§ 58. Soweit nach dem Gesetze über das Unterrichtswesen Beschlüsse und Wahlen der Genehmigung durch eine kantonale Behörde bedürfen, bleibt jene vorbehalten.

§ 59. Den Sitzungen der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen wohnt eine Vertretung der Lehrerschaft mit berathender Stimme bei. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Vertreter.

§ 60. Durch die Gemeindeordnung können die Befugnisse der Zentralschulpflege beziehungsweise der Kreisschulpflegen theilweise den Präsidenten oder Sektionen dieser Behörden übertragen werden.

§ 61. Einsprachen gegen Beschlüsse von Sektionen der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen und gegen Verfügungen der Präsidenten gehen zunächst an die betreffende Gesamtbehörde, Beschwerden über Beschlüsse der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen an die Bezirksschulpflege.

VIII. Das Zivilstandsamt.

§ 62. Der Regierungsrath bestimmt auf Antrag des Stadtrathes die erforderliche Zahl der Zivilstandsbeamten.

Die Wahl derselben steht dem Stadtrathe zu.

IX. Die Betreibungsbeamten.

§ 63. Jeder Verwaltungskreis bildet einen Betreibungskreis, welchem ein selbständiger Betreibungsbeamter vorsteht.

Diesem Beamten sind auch die freiwilligen Versteigerungen von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum übertragen (§ 94 Ziff. 10 des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen). Er steht bezüglich Verrichtung dieser Geschäfte unter der Aufsicht des Bezirksrathes.

Dagegen ist die Voruntersuchung in Strafsachen im Sinne der §§ 765 und 766 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege und § 152 des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen Sache der Polizeibehörden.

Mit Bezug auf alle übrigen nach §§ 148 ff. des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen dem Gemeindammann obliegenden Verrichtungen tritt der betreffende Beamte an die Stelle des Gemeindammanns.

§ 64. Das dem Kanton zustehende Rückgriffsrecht gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist anstatt gegenüber dem Wahlkreise gegenüber der Gesamtgemeinde geltend zu machen.

X. Die Friedensrichter.

§ 65. Jeder Verwaltungskreis hat einen Friedensrichter.

§ 66. Die Beisitzer, welche bei den Entscheidungen des Friedensrichters mitzuwirken haben, sind aus der Zahl derjenigen Geschwornen auszulosen, welche im Kreise des Friedensrichters wohnhaft sind.

Dritter Titel.

Der Gemeindehaushalt.

§ 67. Die Ausgaben der Stadtgemeinde werden bestritten aus:

- a) Dem Ertrage des Gemeindevermögens, der Gebühren und Bussen;
- b) der Vermögenssteuer nach § 132 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen;
- c) der Mannssteuer, welche, so oft vom Tausend des Vermögens ein Franken bezogen wird, anderthalben Franken beträgt;
- d) den weiteren durch vorliegendes Gesetz eingeführten Gemeindesteuern und Steuerzuschlägen;
- e) denjenigen Beiträgen, Abgaben und Antheilen, welche den Gemeinden durch die übrige Gesetzgebung zugewiesen werden.

Die Haushaltssteuer ist für die Stadt Zürich abgeschafft.

§ 68. Die Armensteuer wird von Vermögen, Einkommen und Mann bezogen (§ 67 lit. b und c und § 69).

§ 69. Die Stadt erhebt eine Einkommenssteuer.

Von jedem Einkommen sind 1000 Franken steuerfrei; ferner darüber hinaus je weitere 200 Franken für jedes Kind eines Steuerpflichtigen bis zum Schlusse des Jahres, in welchem das Kind sein sechzehntes Altersjahr zurückgelegt hat.

Von dem übrigen Einkommen sollen, so oft auf tausend Franken Vermögen ein Franken Steuer erhoben wird, entrichtet werden:

Von jedem	Hundert bis auf	2000 Fr. Einkommen	20 Rp.
" " weitem	" " "	3000 " "	25 "
" " "	" " "	4000 " "	35 "
" " "	" " "	6000 " "	50 "
" " "	" " "	10000 " "	75 "
" " "	" über	10000 " "	100 "

§ 70. Dieser Gemeindeeinkommenssteuer unterliegen alle in der Gemeinde wohnenden Personen und alle in derselben domizilirenden Korporationen und Aktiengesellschaften, welche daselbst die staatliche Einkommenssteuer zu entrichten haben; ebenso ausserhalb der Gemeinde wohnende Besitzer von in der Stadt betriebenen Gewerben für einen entsprechenden Theil ihres Einkommens. Vorbehalten wird bezüglich der Armensteuer die Bestimmung des § 136 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen.

§ 71. Die Taxation in den Staatssteuerregistern bildet die Grundlage für die Einkommensregister der Gemeinde.

Die Bestimmungen betreffend die staatliche Einkommenssteuer und die Gemeindesteuern im allgemeinen finden entsprechende Anwendung auf die Einkommenssteuer der Gemeinde.

§ 72. Die im Alter von 20 bis 50 Jahren stehenden männlichen Einwohner, welche nicht in die Feuerwehrkorps eingereiht sind, bezahlen eine nach Klassen zu erhebende jährliche Ersatzsteuer von 2 bis 60 Franken.

Der Grosse Stadtrath stellt die Vorschriften über die Zutheilung der Einwohner zur Feuerwehr und zu den Ersatzpflichtigen, über die Veranlagung der Steuer und die Bedingungen der Steuerbefreiung fest und legt solche dem Regierungsrathe zur Genehmigung vor.

§ 73. Die Stadt erhebt für das Halten von Hunden eine Zuschlagstaxe, welche der Hälfte der durch die kantonale Gesetzgebung bestimmten Taxe entspricht.

§ 74. Die Stadt bezieht von allen Grundeigenthumsänderungen mit Einschluss der Zwangsenteignung die gleiche Gebühr wie der Staat. Dieselbe wird durch das Notariat nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Eintheilung des Kantons in Notariatskreise vom 14. Dezember 1873 erhoben.

§ 75. Von jeder im Gebrauche stehenden Wohnung mit Ausnahme der Amtswohnungen, sowie von jedem benutzten Geschäfts- oder Gewerbelokal, mit Ausnahme der Wirthschaften, wird eine Steuer erhoben. Soweit der Miethwerth 800 Franken nicht übersteigt, sind die genannten Objekte von dieser Steuer befreit.

Die einfache Steuer beträgt bei einem Miethwerth von:

801—1000 Fr.	—	Fr. 20	Rp. vom Hundert.	.
1001—1500 "	—	" 30	"	"
1501—2000 "	—	" 45	"	"
2001—2500 "	—	" 65	"	"
2501—3000 "	1	" —	"	"
3001—4000 "	1	" 50	"	"
über 4000 "	2	" 25	"	"

Diese Steuer ist vom Eigenthümer der betreffenden Lokalitäten zu bezahlen.

Die weiteren, diese Steuer betreffenden Vorschriften erlässt die Gemeinde.

§ 76. Die Miethwerthsteuer kommt jedoch erst zur Anwendung, wenn die Vermögenssteuer zu sechs vom Tausend, die entsprechenden Steuern auf Einkommen und Mann sammt den übrigen im Vorhergehenden aufgeführten Steuern zur Deckung des Ueberschusses der Ausgaben nicht ausreichen.

In diesem Falle wird zunächst eine Miethwerthsteuer erhoben, und zwar je nach dem Bedarf bis auf drei Steuereinheiten. Genügt auch diese Einnahme nicht, so sind die Vermögens-, Einkommens- und Mannssteuer und gleichzeitig auch die Miethwerthsteuer soweit nöthig zu erhöhen. Hiebei wird, so oft die Erhöhung der Vermögenssteuer einen Franken vom Tausend beträgt, bei der Miethwerthsteuer eine einfache Steuer mehr bezogen.

§ 77. Die Einreihung der Feuerwehrrersatzpflichtigen in Klassen (§ 72) und die Ausmittlung des Miethwerthes (§ 75) erfolgt durch besondere Taxationskommissionen. Die Mitglieder derselben werden ausserhalb des Stadtrathes und des Grossen Stadtrathes durch den letztern gewählt. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Stadtrathes.

Der Rekurs gegen die Entscheide der Taxationskommissionen geht an den Bezirksrath als letztinstanzliche Behörde.

Je im dritten Jahre findet eine allgemeine Revision der Taxationen statt.

§ 78. Die bei Beginn der einheitlichen Verwaltung vorhandenen Passiven sind, soweit ihnen realisirbare Aktiven nicht gegenüberstehen, binnen längstens dreissig Jahren nach einem Amortisationsplan mit gleichen Annuitäten zu tilgen.

Die zur Schuldentilgung bestimmten Beträge, welche nicht zu wirklichen Abzahlungen verwendet werden können, sind in einen Tilgungsfond zu legen.

§ 79. Der Regierungsrath ist ermächtigt, von der Forderung auf Wiederherstellung der Stammgüter bis auf weiteres abzusehen. Die Stammgutsrechnung ist indess nachzuführen.

§ 80. Die laufenden Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes sind aus den ordentlichen Einnahmen der entsprechenden Rechnungsperiode zu bestreiten und es ist nicht statthaft, zu deren Befriedigung Anleihen zu erheben.

§ 81. Zu Gunsten von produktiven Unternehmungen dürfen Anleihen nur erhoben werden, soweit Gewähr dafür vorhanden ist, dass dieselben aus den Betriebsergebnissen verzinst und der Natur der Unternehmung entsprechend amortisirt werden können.

§ 82. Wenn zur Bestreitung einmaliger ausserordentlicher Ausgaben für Neubauten, Subventionen u. dgl. Anleihen erhoben werden, so muss ein Fünftel der Gesamtkosten aus den laufenden Einnahmen der Gemeinde bestritten werden, und zwar bei Bauten während der Bauperiode, bei Ausgaben für andere Zwecke während längstens fünf Jahren.

Der übrige durch ertragbare Aktiven nicht gedeckte Theil der Schuld ist längstens binnen fünfundzwanzig Jahren zu amortisiren.

§ 83. Ueber derartige Ausgaben für Neubauten u. dgl. ist Separatrechnung (Neubautenrechnung) zu führen. In dieser Rechnung dürfen die Aktiven mit dem Verkehrswerth eingesetzt werden.

Der Passivsaldo soll jedenfalls am Schlusse des dreissigsten Jahres nach Beginn der einheitlichen Verwaltung fünfzehn Millionen Franken nicht übersteigen. Soweit die oben vorge-

schriebenen Tilgungen unzureichend sind, müssen die jährlichen Zuschüsse aus der laufenden Rechnung erhöht werden.

§ 84. Von zehn zu zehn Jahren ist der muthmassliche Bedarf für Neubauten u. drgl. zu veranschlagen und darnach der jährliche Zuschuss an die Neubautenrechnung zu bemessen.

§ 85. Die Bestimmungen der §§ 67 bis 74 finden auch entsprechende Anwendung auf die Stadt Winterthur.

Vierter Titel.

Aufsicht und Rekursrecht.

§ 86. Der Bezirksrath und der Regierungsrath haben darüber zu wachen, dass die den Gemeindehaushalt betreffenden Bestimmungen genau eingehalten werden.

Zum Zwecke einer wirksamen Ausübung dieser Aufsicht werden durch den Regierungsrath drei Sachverständige ernannt, welche die Jahresrechnungen zu prüfen und dem Bezirksrathe für sich und zu Händen des Regierungsrathes über ihren Befund alljährlich Bericht zu erstatten haben. Dieselben haben sich insbesondere darüber auszusprechen, ob die Tilgung der Passiven und die Bestreitung der Neubauten in der in den §§ 78 bis 83 vorgeschriebenen Weise stattfindet.

Ueber das von diesen Sachverständigen zu beobachtende Verfahren und ihre Beziehungen zu den Oberbehörden hat der Regierungsrath ein Reglement zu erlassen, für welches die Genehmigung des Kantonsrathes einzuholen ist.

§ 87. Gegen die Beschlüsse der Gemeinde, durch welche gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, steht jedem Stimmberechtigten der Rekurs an den Bezirksrath offen.

Ebenso ist Rekurs zulässig gegen Beschlüsse des Grossen Stadtrathes, welche einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderlaufen oder mit einem Gemeindebeschluss in Widerspruch stehen.

§ 88. Im weiteren kann gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Stadtrathes auch in sachlicher Beziehung Rekurs ergriffen werden:

- a) Wenn sie Rücksichten der Billigkeit verletzen;
- b) wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche der Gemeinde nicht ausdrücklich durch gesetzliche Vorschrift überbunden sind, und die dadurch bedingten Ausgaben die gehörige Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden oder

sonst übernommenen Aufgaben für die Zukunft in Frage stellen, oder den Gemeindehaushalt oder die Steuerkraft durch Ueberschuldung oder Beeinträchtigung des Kredites gefährden.

§ 89. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen, von der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses an, dem Bezirksrath einzureichen.

Wird ein bereits auf dem Rekurswege angefochtener Beschluss des Grossen Stadtrathes gemäss § 19 der Gemeindeabstimmung unterstellt, so fällt der Rekurs dahin. Gegen den Gemeindebeschluss kann neuerdings Rekurs ergriffen werden.

Fünfter Titel.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 90. Die Ortschaft Oberleimbach wird mit der politischen Gemeinde Adlisweil vereinigt und dem Notariatskreise Thalweil zugetheilt.

§ 91. Für die Kantonsrathswahlen werden die Gemeinden Zollikon und Wytikon zum Wahlkreise Küsnach gezogen, Schwamendingen, Oerlikon und Seebach zu einem eigenen Wahlkreise Oerlikon erhoben, und Altstetten und Albisrieden mit dem Wahlkreise Birmensdorf vereinigt.

§ 92. Nach Annahme dieses Gesetzes haben die einzelnen Gemeinden binnen einer durch den Bezirksrath festzusetzenden Frist und gemäss Anleitung desselben ein genaues Verzeichniss der Aktiven und Passiven, Rechte und Verpflichtungen aufzustellen.

Diese Inventarien sind sämmtlich auf einen bestimmten ebenfalls durch den Bezirksrath festzusetzenden Termin abzuschliessen.

§ 93. Zur Vorberathung der Gemeindeordnung wird eine Abgeordnetenversammlung bestellt.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf Anordnung des Statthalteramtes. Jede Gemeinde wählt auf je 800 Einwohner und ebenso auf einen Bruchtheil von mehr als 400 Einwohnern einen Abgeordneten.

Die Konstituierung der Abgeordnetenversammlung erfolgt unter Leitung des Statthalters. Binnen vier Monaten nach derselben soll der Entwurf der Gemeindeordnung den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Abstimmung geschieht durch die Urne. Hierbei entscheidet die Mehrheit der in sämtlichen Gemeinden abgegebenen Stimmen.

§ 94. Im Falle der Verwerfung der Gemeindeordnung findet eine neue Berathung durch dieselbe Abgeordnetenversammlung statt. Der neue Entwurf ist binnen zwei Monaten von der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses an den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Bei abermaliger Verwerfung setzt der Regierungsrath die Gemeindeordnung fest.

§ 95. Der Regierungsrath bestimmt den Termin, mit welchem die Stadt Zürich die gesammte Verwaltung auf Grund dieses Gesetzes übernimmt.

§ 96. Nach Erlass der Gemeindeordnung ordnet das Statthalteramt die Wahl der sämtlichen Gemeindebehörden und Beamten an.

Dieselben treten zur Vorbereitung der neuen Gemeindeverwaltung sofort in Funktion; insbesondere hat der Grosse Stadtrath den Voranschlag und die Steuer für das laufende Jahr festzustellen.

Behufs Besorgung der ordentlichen Verwaltungsgeschäfte bleiben neben diesen neuen Behörden und Beamten die Behörden und Beamten der bisherigen Gemeinden nöthigenfalls noch über ihre Amtsdauer hinaus in Funktion. Der Grosse Stadtrath setzt diejenigen Termine fest, mit welchen dieselben zu amten aufhören.

§ 97. Für den ersten Voranschlag mit der Festsetzung der Steuern, sowie für den Schuldentilgungsplan ist die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 98. Falls die Behörden und Beamten der erweiterten Stadtgemeinde bis spätestens zur ordentlichen Erneuerungswahl der Gemeindebehörden im Frühjahr 1892 nicht bestellt werden können, so ist die Erneuerungswahl der bisherigen Behörden und Beamten der zwölf Gemeinden zwar noch vorzunehmen, jedoch

unter dem Vorbehalte, dass die Gewählten keinen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn sie im Laufe der Amtsdauer wegen Organisation der erweiterten Gemeinde zurücktreten müssen.

§ 99. Wenn die Wahl der neuen Gemeindebehörden und Beamten schon im Jahr 1891 vorgenommen wird, so geht die erste Amtsdauer der Gewählten erst im Jahr 1895 zu Ende.

§ 100. Die sämmtlichen Lehrer und Lehrerinnen der aufgehobenen Gemeinden treten für den Rest ihrer Amtsdauer mit dem in § 95 vorgesehenen Zeitpunkte in den Dienst der Stadtgemeinde Zürich über.

§ 101. Die nach Beginn der neuen Verwaltung nothwendig erscheinenden Verbesserungen und Ausgleichungen im Schul-, Polizei- und Strassenwesen, in der Quellwasserversorgung, in der Anlage von Trottoirs, in Kanälen und Beleuchtungseinrichtungen sind auf einen Zeitraum von zehn Jahren so zu vertheilen, dass die Dringlichkeit der Aufgaben die Reihenfolge bestimmt. Nach Verfluss der zehn Jahre sollen diese Einrichtungen in den nach Lage, Bevölkerungszahl und Verkehrsverhältnissen gleichartigen Quartieren im wesentlichen gleichmässig durchgeführt sein.

§ 102. Der Stadt Zürich und den aufzuhebenden Gemeinden und Gemeindeverbänden ist mit der Annahme dieses Gesetzes untersagt, Ausgaben zu beschliessen, welche bis zum Beginne der einheitlichen Verwaltung durch die Gemeindesteuern oder durch anderweitige laufende Einnahmen nicht gedeckt werden können. Der Regierungsrath ist ermächtigt, in besonders dringlichen Fällen Ausnahmen hievon zu gestatten.

§ 103. Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen bestehender Gesetze und Verordnungen werden für die Stadt Zürich und, soweit sie den §§ 67 bis 74 entgegenstehen, auch für die Stadt Winterthur als aufgehoben erklärt.

§ 104. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Kantonsrath,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 9. August 1891 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	79,899
Eingegangene Stimmzettel	69,744
Annehmende sind	37,843
Verwerfende „	24,904
Ungültige Stimmen	59
Leere „	6,938

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Zutheilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich, und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 17. August 1891.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

J. Wirz.

Der erste Sekretär:

Nussbaumer.